

## INFORMATION FÜR ARBEITNEHMERINNEN & ARBEITNEHMER

Örtlicher Personalrat Stuttgart  
GHWGRS

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN RENTEN- BEZUG

1. Mindestens 60 Beitragsmonate mit Pflichtbeiträgen. Dazu gehören auch:
  - Kindererziehungszeiten
  - Wehr- und Zivildienstzeiten
  - Zeiten des Bezugs von Vorruhestandsgeld
  - Zeiten mit Sozialleistungsbezug (z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) seit 1992
  - Pflegezeiten seit April 1995.
2. In den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn wurden mindestens drei Jahre Beiträge entrichtet.

### BEANTRAGUNG DER RENTE

1. Bei der Deutschen Rentenversicherung muss 3-4 Monate vor Rentenbeginn ein **Rentantrag** gestellt werden.
2. Das Arbeitsverhältnis mit dem Regierungspräsidium endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter (65 Jahre plus X) zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.
3. Soll der Rentenbeginn zu einem anderen Termin sein, muss das Beschäftigungsverhältnis mit dem Land beendet werden.
  - Dazu muss der Arbeitsvertrag fristgerecht beim Regierungspräsidium gekündigt werden; unter Beachtung der Kündigungszeiten
  - Eine andere Möglichkeit ist, mit dem Regierungspräsidium einen Auflösungsvertrag abzuschließen, auf den Tag vor dem gewählten Rentenbeginn. Das ist der letzte Tag des Monats, in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.
4. Wer länger arbeiten möchte stellt noch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Weiterbeschäftigung nach der Altersgrenze.
  - Die/der Beschäftigte erhält dann seine monatliche Rente (sofern beantragt) und sein entsprechendes Gehalt (Steuerberatung)

## RENTENARTEN

1. Regelaltersrente
  - Mit Vollendung des gesetzlichen Rentenalters (65 plus X)
  - Bei dieser Rentenart gibt es keine Hinzuverdienstgrenze.
2. Rente für langjährig Versicherte
  - Rente ab 63 ohne Abschlag für alle, die
    - Vor dem 01.01.1953 geboren sind.
    - mindestens 45 Pflichtbeitragsjahre haben.
  - Anhebung bis Jahrgang 1964, Rentenbeginn ist dann mit 65.
3. Rente wegen Arbeitslosigkeit / nach Altersteilzeit
4. Rente für Schwerbehinderte
  - Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50%
5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit
6. (Teil-)Erwerbsminderungsrente
  - Bei ärztlich festgestellter Arbeitsfähigkeit unter 6 Stunden, bzw. unter 3 Stunden pro Tag

## FRÜHERER RENTENBEGINN

möglich mit Abschlägen (0,3% pro Monat, ...)

Wichtig ist, sich rechtzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden und sich beraten zu lassen.

Im 55. Lebensjahr verschickt die Deutsche Rentenversicherung eine ausführliche Übersicht über den bisherigen Stand der Rentenanwartschaft, inklusive verschiedenen Berechnungsmodellen.

## ALTERSTEILZEIT

Eine Regelung zur Alterszeit gibt es im TV-L nur noch für Schwerbehinderte mit einer GdB von mind. 50%.

Beschäftigte der Kirchen und Verbände bzw. Kommunen unterliegen anderen Regelungen und können Altersteilzeit noch in Anspruch nehmen.

**Wichtig ist, sich bei der Deutschen Rentenversicherung, bei Gewerkschaften oder Verbänden beraten zu lassen.**

## KONTAKTDATEN

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Dort gibt es auch ein Verzeichnis aller Beratungsstellen incl. Beratungsterminvereinbarung.

Service-Telefon: (0800) 1000 4800

## ÖRTLICHER PERSONALRAT BEIM STAATLICHEN SCHULAMT STUTTGART GHWRGS (ÖPR)

Doris Fries  
Vorsitzende  
Ulrike Buckard  
stellvertretende, Vorsitzende  
für die Gruppe der Arbeitnehmenden  
Ayten Karakas  
Matthias Schramm

Tel. 0711 / 6376 405  
[oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de](mailto:oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de)